Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 40

bei det beit mit and cen wahi ju

Collegen es ihr eit Be-ünschen

lie dem ter Ge-

Johann mar er

kam er

bn nod E. 3

idtijden ebhaiter Stellung

antijierten

egen bie b:rgelten weitere

ugemute: eue gan; auferlegt Sinter: n Bejüge ften Auf

rührt um jichtolojez

bemerten chen Ben inten und

ie bisher

und not ichranter

igen bir geworde: geworde: tichaitlice gegen die

itellt, dai und des Die Bei

bren te:

und be

ng

tung !-

e mit de consiste here lie mit à

ne kan ne kan der pe he iotre

enoted od

to III t 38 to il et t l uit et 2 7 m

.blt

Berlin, den 3. Oktober 1931

23. Jahrgang

Wachdienst bei den deutschen Berufsfeuerwehren

ie Sigung der erweiterten Reichsleitung am 18. und 19. September 1931 mußte sich mit Rücksicht auf die Notverordnung des Senats der freien hansestadt Bremen vom 5. September d. I. eingehend mit der Frage der Wachdienstzeit beschäftigen. Festgestellt wurde vor al.m, daß es keine Arbeitnehmergruppe gibt, der eine plannästige Dienstzeit von den Ausmaßen zugemutet wird, wie sie die nundige Dachdienstzeit für das Petsonal der Berufsfeuerwehren

Die Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 bestimmt in § 2, daß bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft nur durch Carifvertrag oder durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Dereinigungen der Arbeitzeber und firbeitnehmer eine vom achtstündigen Arbeitstag abweichende Rezelung getroffen werden kann.

Die Richtlinien des Preußischen Staatsministeriums über die Die Richtlinien des Preußtiden Staatsministeriums über die Arbeitszeit der Beamien vom 10. Juli 1924 (Preußtides Beseinungsblait Ur. 51) sehen in Jisser 5 eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 66 Stunden vor, wenn in die Dienkschicht D.enstbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt, und von 72 Stunden wosentlich, wenn lediglich Bereitschaftsdienst durch Anwesenkeit an der Arbeitsstelle oder Dienstbereitschaft in der eigenen häuslicheit zu leiten ist licheit gu leiften ift.

Die Dienstdauervorschriften der Deutschen Reichsbahn in der Sasiang vom 19. September 1924 sehen vor, daß Dienstdereitschaft mindestens mit 50 Proz. als Arbeitszeit gewertet wird. Die Derfigung des preußischen Ministers des Innern vom 16. Januar is 2 – II. il. 6696 – besagen über die Dauer der Dienstzeit der Polizeibeamten, daß für die auf den Einheitsrechen diensttuenden Deitseinschtmeister die Inweiteilung im Mechaupt Ausbed durch Polizeibeamten, oaß für die auf den Einheitsrevieren diensttuenden Polizeiwachtmeister die Zweiteilung in Wach- und Ruhetag durchweiten ist. An den Ruhetagen können wöchentlich 5 Stunden Unversicht und eine Stunde Sport stattsinden. Ueber die Arbeitsteit der Postbeamten bestimmen die Richtlinien (Amisblatt der Dutsichen Reichspost 1924, Ir. 1081, daß eine geringere Bewertung der Dienstbereitschaft für den einzelnen Beamten eine Derlängerung der Wechspolitungswafes um höcktens 12 Stunden kringen der d.: Wochenleiftungsmaßes um bochitens 12 Stunden bringen darf.

Ucher die Dauer der Dachdienstgeit bei den Deutschen Berufsseinebren besagen die am 7. und 8. August 1919 vom Reichsterein Deutscher Feuerwehringenieure und vom Derband Deutscher Berufsseuerwehrmanner in Kanel aufgestellten Richtlinien:

"Auch für die Berufssenetwehren foll der Rormslarbeitetag im Beraftinis von Tienst und Freizeit wie 1 ju 2 fein . . Daß den Eigenbeiten des Renerwehrberusses am besten sich anpassende Bertjättnis von Denit zu Areigei ist der zwölfstündige Bachdienst mit daraussolgender

Dagu hat der Deutsche Städtetag, geg. Miglaff, Oberburgerer, erklärt, daß der mit der Stellungnahme zu diefen Richt-en betraute Ausschuß das Derhältnis von Dienst und Freizeit 1 3u 2 nicht als berechtigt anerkennen konne, vielmehr "die Beibehaltung der jeht wohl allgemein einge-führten Regelung von Dienst- und Freizeit im Derhältnis von 1 zu 1 als notwendig zu be-zeichnen ist."

Bis im Jahre 1924 ber Personalausschuß bes Deutschen stis im Jahre 1924 der Personalausschuß des Deutschen Studichages beschlossen datte, den Mitgliedsssädten die Einsührung des Estimbigen Wachdenstes, abwechselnd mit Lestundiger Freizeit bei den Berufsseuerwehren zu empsehlen, desaste sich mit diesem Rechluß auf unsere Beschwerde der Dorstand des Deutschen Stidtetages in zwei Sitzungen. Der Beschluß vom 14. April 1803 gebt dahin der der Dorstand keinerkeits von einem Reschlusse ocht dabin, daß der Dorftand feinerfeits von einem Befdluffe 3ut Sache ablicht; ein Beichlug vom 22. Juni 1925 befagt:

Der Borftand fieht bon einer Empfehlung ber 36ftunbigen Dienfizeit

Drei Gutachten, die über die Dachdienstzeit in Konigsberg von deutschen Brandbirektoren ausgearbeitet wurden, sprechen fich einfieitlich gegen eine Dienstverlangerung aus. Ein Gutachten, das der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Arbeitsphofiologie in Dortmund, Professor Dr. Agter, im Auftrag des Deutschen Städtetages, unter Wertung des Materials von 66 beutschen Städten, mit Berufsseuerwehren ausgearbeitet hat, kommt zu dem Ergebnis, der 24stündige Wachdienst "ist nicht nur eine soziale, sondern auch eine ökonomische Forderung, denn die möglicht lange Erhaltung der Dienstscheit hängt nicht zulett hiervon ab-

Sowohl Professor Dr. Agler wie auch Professor Dr. Chajes, der sich mit der Wirkung der Gesahren des Feuerwehrberuses auf die Gesundheit des Feuerwehrpersonals in seinen Arbeiten "Die Berufskrankheiten ber Berufsfeuerwehrleute", "Die Gefahren des Jeuerwehrberufes" und "Gemeindebeamtenbesolbung und Jeuerwehrtätigkeit" befatt, kommen zu dem Ergebnis, daß eine Der-längerung der Wachdienstzeit des Feuerwehrpersonals die schwersten gesundheitlichen Schäden mit sich bringen mußte.

Und doch, was für alle Arbeiter und Beamte gilt, soll für die Feuerwehrleute nicht gelten. Ihnen soll nicht nur die Zeit, in der sie unter der Spannung ständiger Alarmbereitder sie unter der Spannung ständiger Alarmbereitsig aft stehen, nur mit 30 Proz. als Arbeitszeit gewertet werden,
sondern auch die Zeit, in der sie an Brand- und Unfalsstelle tätig sind. Eine Tätigkeit, bei der die Feuerwehrleute den schädlichen Brandgasen, den Unfalsgesahren an Brand- und Unfallstelse, jeder Unbill der Witterung ohne schüßende Ueberkleider ausgesetzt
sind, in der sie Fahrzeuge und Geräte zur Nachtzeit oder an
Sonn- und Feiertagen wieder alarmbereit machen, die
in jedem anderen Betriebe mit Ausschlag vergütet
würde, soll den Feuerwehrseuten nur zu einem
Drittel als Arbeitszeit angerechnet werden. Und obwohl der
Gutachter des Deutschen Städtetages, Prosesson. Und obwohl der
Gutachter des Deutschen Städtetages, Prosesson notwendig, daß ontadier des Deutschen Stadterages, Professor Dr. Atter, anerkennen muß: "es ist unbedingt notwendig, daß der Feuerwehrmann, troßdem er vielleicht an vielen Tagen weniger angestrengt wird als mancher Arbeiter, ausgiebigere Zeit zur Erholung hat", soll den Feuerwehrleuten eine 36stündige ununterbrochene Dienstzeit auserlegt und dadurch die Zeit zur Etholung erheblich beschnitzeit werden.

Seit zur Etholung erheblich beschnitten werden.

Die Nachprüsung der Dorgänge, die immer wieder zu Dorschlägen über Derlängerung der Wachdienstzeit führen, zelgen aver auch, daß diese Forderung immer wieder dort erhoben wird, wo insolge Fehlleitung der für das Feuerlösschwessen, aufgewendeten Mittel, infolge falscher Regie-sührung der leitenden Dersonen, der Zeuerschuß nicht rationell gestaltet wird. Die Dorschläge auf Wachdienstretlängerung gehen oft von Menschen aus, die vom Teuerschuß nur wissen, daß er Geld kostet, jedoch nichts eindringt, die aber nicht beachten, daß sich die Dernachsässigung des Jeuerschußes immer wieder in schweren Brandkatastrophen ausgewirkt hat. Es sei an diese Stelle nur erinnert an die Jerstörung von einem Jünstel der Stadt hamburg bei dem Brande vom 5. bis 8. Mai 1842, an den Ringtheaterbrand in Wien im Jahre 1881, an die Brandkatastrophe im "Theatro de Novedades" am 22. September 1928 in Madrid usw. Und immer wieder ist im Feuerschuß sestzuschen, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, wird der Brunnen zugedeckt. 3ugedeckt.

Es gibt zwei Dinge, an denen der Abbau an Feuerwehr-personal seine Grenzen finden muß: Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Personals und Side-rung der vorhandenen Werte. Die Leistungssähigkeit

516

des Personals ist zweisellos davon abhängig, wie weit die Feuerwehrleute an den sozialen und kulturellen Errungenschaften einer Zeitepoche teilnehmen. Die Berufsstreude und damit eine wesentliche Doraussehung für die Leitungsschigkeit muß leiden, wenn für alle übrigen Arleitnehmer der Achtiundentag oder höchstens eine Dienstschiedt von wöchentlich 72 Stunden gilt, dem Feuerwehrpersonal ader wöchentlich mehr als 100 Stunden Dienst auferlegt werden soll. Schon allein diese Tatsache ist so niederdrückend, daß sie eine wesentliche Gesundheitsschädigung ausüben muß.

Ebenso unerträglich wie die Einführung der Zestündigen Diensticht, ift aber auch det Zestündigen Dienst die Dertretung für Erkrankte und Beurlaubte in dienstreier Zeit. Daß insolge Erkrankung oder Beurlaubung die planmäßige Arbeitszeit verlängert wird, gibt es ebensalls für keine andere Arbeitnehmergruppe Wohl gilt der Grundsaß, daß der Erholunasveland durch Dienstüdertagung durchgesührt wird. Iedoch die Reichsregierung hat bereits im Jahre 1923 auf eine Entschließung des Reichstages, den Erholungsurlaub ohne Einstellung von Urlandsvertretern durchzusühren, geantwortet: "Eine solche Regelung läßt sich in den Betriebsverwaltungen nicht durchwig erzielen, da hier gerade die Zeit, in die der Urlaub der Beamten fällt (Sommermonate) starke Ansorderungen an das Personal stellt und daher die Arbeit sich teilweise nur durch Heranziehung von Hisskräften bewerkstelligen läßt." Was sür die Betriebe des Reiches (3. B. Reichsbahn und Reichspost) gilt, muß natürlich auch für ein Feuerschuß der Städte gelten.

Die Dienstübertragung findet bort ihre Grenge, wo die Pefagung eines Cofchauges nicht mehr ausreicht, um die an ber Brand- und Unfallftelle geftellten Aufgaben gu erfüllen. Dag is dann unter Umftanden gur Urlaubsfperre kommen kann, joll nicht bestritten werden. Jedoch eine völlige Beseitigung des Urlaubes ift es, wenn die Beit, die der Beamte gur Erholung erhalten bat, entmeder por ober nachher wieder durch verlangerte Dienftichichten abgegolten werden muß. Erholungsurlaub, eine Beit, in eer der Menich fich von den Anitrengungen und Gefundheitsgefahren bes Berufes erholen kann, ist gerade im Feuerwehrdienst aller-dringendites Bedürfnis. Soweit die Erfüllung dieses Bedürfnisses durch Dienjtübertragung erreicht werden kann, ift felbftverftanblich diefe notwendig. Wenn aber die Bugbefagung das gutaffige Minimum erreicht hat, muß auch im Jeuerwehrdienft fur die Durchführung des Urlaubes Dersonal eingestellt werben. Jeder Ceiter einer Berufsseuerwehr weiß, wieviel Personal er zur Durchführung des Urlaubes braucht und mit welcher Krankenziffer er in den Sommermonaten rechnen muß. Das zur Durchführung des Urlaubes notwendige Personal kann also bereitgestellt werden. Muß der Erholungsurlaub durch Arbeitszeitverlangerung gegolten werden, ift es Erholungsurlaub ohne Bezahlung. Diefen kennt aber nicht einmal das Carifrecht, viel weniger das Beamtenrecht Wachdienstverlängerung und Urlaubsabgeltung durch Treizeit find außerdem Maknahmen, die in ichreiendftem Widerfpruch gur bringend notwendigen Entlaftung des Arbeitsmarktes stehen. Wichtigfte Doraussegung für die Wiederankurbelung der Wirtschaft ift Entlastung des Arbeitsmarktes. Diese kann aber nie und nimmer durch Derkurgung ber Freigeit und Derlangerung ber Arbeitszeit erreicht merden

Dağ in Zeiten finanzieller Not auch bei den Berufsfeuerwehren gespart werden muß, ist zwar bedauerlich, aber boch letzten Endes selbstverständlich. Hier muß die Sach kenntris der Beamtenvertretung eingreisen. Sie kann am besten beurteilen, ob es meglich ist, an der Wachbesetzung Einsparungen vorzunehmen. Sie muß Mittel und Wege uchen und zeigen, wo im Feuerwehrbetriebe gespart werden kann. Wen die Minde jet beste kung der Jüge so ist, daß die Auf-

gaben an der Brand- und Unfallstelle auch mit geringerer Beseigung erfüllt werden können, wenn die gegenseitige Unterstüge und en an der Brand- und Unsallstelle nicht so ist, wie sie unter Würdigung der derzeitigen Notlage sein könnte, wenn sich der Branddircktor auf den Stand punkt der Derantwortung zurückzieht, ohne daß dasur eine sachliche Berechtigung gegeben ist, darf die Beamtenvertretung mit ihrer Meinung nicht hinterm Berg halten. Sie muß aber auch den haushalt dahin durchprüsen, ob Ausgaben vorgesehen sind, die bei sparsamster Wirtschaft entbehrt werden können. Wirtschaftschlichte Gestaltung auch des Feuerwehrbetriebes ist dringendes Erfordernis. Auch im Werkstättenbetriebe wird da und dort gespart werden können, sei es durch Angliederung neuer Arbeitsgediete innerhalb der städtischen Derwaltung, sei es durch Einschung überall anders und müssen nach den vorliegenden Bedürfnissen gestaltet werden. Nur das eine muß generell gesast werden, eine Derlängerung der Wachd einst zeit des Feuerwehrpersonals ist in keinem Fall eine Maßnahme, die zu einem günstigen gesamtwirtschaftlichen Ergebnis führen kann.

Auch mussen wir die Frage prufen, ob die Derlängerung der Wachdienstzeit der Feuerwehrbeamten in Bremen etwa vom Standpunkt der Jeuerwichtenden ist. Dabei kommen wir zu dem Ergednis, daß diese Notwendigkeit nicht besteht. Wenn wir dazu prufen, in welchem Derhältnis in anderen Städten Jahl der Feuerwachen, Jeuerwehrsahrzeuge und Stärke der Wehr zu Einwohnerzahl und Flächeninhalt stehen, so ergibt sich untenstehende Tabelle.

Es ist nicht einzuschen, warum eine Feuerwache, auf die im Durchschnitt nur 51 165 Einwohner, 1472 Hektar Flächeninhalt und 4,8 Fahrzeuge entfallen, ebenso stark besetzt sein muß wie eine Feuerwache, auf die 125 000 Einwohner, 2932 siektar Flächeninhalt und 7,7 Fahrzeuge entsallen. Auch wenn wir berücksichtigen, doß Bremen sigleichtigt ist und diesem Umstand bei Gestaltung des Feuerschusses Rechnung getragen werden muß, so zeigt ein Dergleich mit Stettin — der Umschlag in 1000 Connen betrug 1933 in Bremen 4998, in Stettin 4890 — daß dort auf eine Feuerwache 20 000 Einwohner, 2724 siektar Flächeninhalt entsallen. Und obwohl Stettin nur drei Feuerwachen hat, also die Unterstüßung durch andere Wachen bei größeren Bränden nicht in dem Umssage möglich ist wie in Bremen, ist die durchschnittliche Wachbelegung nur 5 Köpse stärker als in Bremen.

Darüber müssen sich die Stadtverwaltungen im klaren sein, daß bei der Berufsseuerwehr der Personalbestand von 1914 nur dott erreicht werden kann, wo auch 1914 der 24stündige Wachdienibestanden hat. Und wenn sie an der Tatsache des Achtstundentages vorübergehen und im Feuerwehrbetrieb eine Derlängerung der Dienstzeit vornehmen wollen, so missen sie daran denken, daß eine Derlängerung der Arbeitszeit ohne entspreckenderhöhen und der Peuerwehrschen wieden wieden wiede, und zwereschlichnen überall Einsparungen bringen würde, und zwereschlichnen überall Einsparungen bringen würde, und zwereschlichnen, als bei der Feuerwehr allein. Die Stadtverwaltungen müssen daran denken, welche moralische und psycholiegische Wirkung ausgesöst werden muß, wenn gerade des Feuerwehrpersonal von einem so wichtigen Kultusaktor wie der Derk ürzung der Arbeitszeit ausgeschausen wissen wie der Derk ürzung der Arbeitszeit ausgeschausen welche werden schalbeitschen müssen, wenn gerade dem Feuerwehrpersonal, das ehneben unter den schlichtesten gesundheitlichen Bedingungen arbeitst muß, eine Arbeitszeitverlängerung ausgestelt wird.

Eine wichtige Frage tritt ebenfalls immer wieder in & Dordergrund: Wie ift es möglich, die Gemeinden mehr als biste

Name der Stadt	Linwohner;abl	Flacheninhalt in ha	Starke der Wehr	Jahl der Fener- wachen	Jeuerwehr- jahrzeuge	Auf eine Fenerwache entfal (5			
						Ein- wohner	Flachen- inbalt	Fahrzeuge	, rpie
Bannover	445 100	13 168	177	5	24	98 020	2 634	4,8	35,4
Nürnberg	416 000	10 000	175	3	20	138 667	3 333	6,7	38,3
Stuttgart	375 000	8 795	134	3	23	125 000	2 932	7,7	14,7
Chemnis	359 900	7 757	186	3	29	119 967	2 582	9,7	62.0
Bremen	306 987	8 829	264	- 6	1) 29	51 165	1 472	4,8	157
Magdeburg	298 802	12 798	172	4	19	74 700	3 200	4,8	137
Köniasberg	294 000	9.786	201	5	2) 24	58 800	1 975	4,8	100
Stettin	270 008)	8 172	149	3	²) 16	90 000	2 724	5,3	100
Altona	234.483	9 266	147	2	22	117 241	4 633	11.0	717

516

itige allitelle ge sein tber ia diretung er aud ind, die ticaj:oes Cr gespart neuer , sei es icbes en nach

genden gejagt gejagt t des

wirtuna der a voin nen mir enn wir

gu Ein-

Itebende

alt und pie cine eninbal

gen, daß ung des

in Der ug 1930 ierwacje Und ob-

ritünung Umfange befegung

ren jein 91.1 nut adidieni dentages

ung de: daß eine

prediende uerwehr zwar er-

altunger dole. rade bas ultur.

iden ent

obneb: a rbeite

ls bisho

45,9 43,0

Die deutschen Berusseuerwehrmänner haben die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Jusammenschlusses zur Wahrung ihrer Interessen erst im Jahre 1908 erkannt. Sie waren an der Wahrung ihrer Interessen erst im Jahre 1908 erkannt. Sie waren an der Wahrung ihrer Interessen ein das der Zeit noch durch die militärische Organisation der Feuerwehren, durch das Derbot des Jusam menschlusses state eingecngt. Dennoch war der 24stündige Wachdienst im Jahre 1914 bereits bei acht deutschen Berusseuerwehren eingesührt. Dier Städte mit Berusseuerwehren hatten bereits eine wesentliche Derkürzung der Wachdienstzeit mit dem Jiel des 24stündigen Wachdienstes durchgesührt. Drei Städte, die es in den Jahren 1924 25 bei ihren Berusseuerwehren mit dem 48- bzw. Zestündigen Wachdienst versuchten, haben den 2astündigen Wachdienst wersuchten von Prosesson zu kahren, so dem Gutachten von Prosesson Dr. Asser, sondern auch nach dem Gutachten von Prosesson Dr. Asser, sondern auch nach den Derhältnissen bei alsen anderen Berussgruppen, die einzige in ihrer Dauer noch erträgliche Dienstzeit sur des Feuerwehrersonal. Gegen eine Derlängerung dieser Dienstzeit werden sich die Feuerwehrmänner mit jeder Faser ihres herischen Unterstützung des Gesamt-Derdandes haben. Die deutschen Unterstützung des Gesamt-Derdandes haben. Die deutschen Städte aber werden einsehen müssen, daß sie auch den Feuerwehrseuten ohne eigenen Schaden

Ausführungsbestimmungen zur preußischen Sparverordnung

Ju der preußischen Notverordnung vom 12. September d. J. find bereits vorläusige Durchührungsbestimmungen erlässen, si jest seitstellen, daß auch diese Durchsührungsbestimmungen die Notmaßnahmen der Sparverordnung in keinem Punkte bestisten. Alle Derschlechterungen, die durch die Sparverordnung erichassen werden, sollen also sir underristete Zeit gelten, so daß bestale und rechtliche Derschlechterungen, die nur gute den gegenegiale und rechtliche Derschlechterungen, die nur aus den gegen-wärtigen Derhältnissen erklärt werden können, jest praktisch un-begrenzt in Geltung bleiben sollen. Wir nennen nur die Der-

wartigen Derhaltnissen erklätt werden können, jest praktisch unlegerenzi in Gestung bleiben sollen. Wir nennen nur die Derichlechterung der Anwärterbezüge und die Streichung der Kindersuschläge für Psseckinder und Enkel usw. Diese Tatsche ist
um is bedenklicher, als die preußische Sparverordnung auf reichsrechtlicher Ermächtigung beruht und deshalb der Preußische Candtag nicht in der Cage ist durch ein Candesgesch den Inhalt der
Sparverordnung später einmal wieder zu revidieren.
Einer der bemerkenswertessen Punkte der Durchführungsverordnung ist die Klarstellung, daß die Ausgleichszusage, die
gezahlt wird, wenn die Gehaltskürzungen auf Grund der Sparverordnung selbst sowie auf Grund der beiden Notverordnungen
des Reiches zusammen mehr als 20 Proz. ausmachen, nicht die
Derichlechterungen mit umfaßt, die durch die Aufrückungssperre
vom zwei Jahren und durch die damit eventuell verbundene Dorenthaltung eines höheren Wohnungsgeldzuschusserschaft, ist aber eine der Bestimmungen, die gerade die Beamten
in den unteren und mittleren Gruppen schwer trisst, ist aber eine der Bestimmungen, die gerade die Beamten
in den unteren und mittleren Gruppen schwer trisst. Der Wortlaut der Sparverordnung selbst ließ die Auslegung zu, daß die
Ausgleichszusage auch diese Derschlechterungen mit ersot. Wir
elauben auch zu wissen, daß in einigen Ministerien dieser Standpunikt vertreten worden ist, daß aber eine entsprechende Klariellung in den Aussssihrungsbestimmungen in erster Linie an dem
Imanziministerium gescheitert ist.

In einer ganzen Reibe von Dunkten enthalten die Aus-Jinangminifterium gefcheitert ift.

In einer gangen Reihe von Punkten enthalten die Aus-führungsbestimmungen noch nichts Näheres, vielmehr wird der Erlag spesieller Dorschriften noch vorbehalten.

Solde Dorfdriften für die Durdführung der Sparverordnung Solde Dorjaristen jur die Dutwjugtung der Sparbetolomung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind unter dem 16. September 1931 ergangen und im MBlid. Nr. 40 veröffentlicht. Sonderabbrucke des Runderlasse können von siegmanns Derlag, Berin W. 8. Mauerstraße 44, bezogen werden.) In diesen speziellen Duickstehen unter fraße 44, bezogen werden.) In diesen speziellen Duchführungsbestimmungen wird klargestellt, daß es sich jest nicht mehr um die Dermeidung entbehrlicher oder überslüsiger aus der nicht mehr um die Dermeidung entbehrlicher oder überslüsiger Ausaben handelt, sondern daß auch dringende, an und für sich nichtliche Ausgaben betrossen werden. Im übrigen wird der Inkais der Sparverordnung selbst durch diese Durchsührungsbestimmungen mit noch artikater. Debai tritt aber die praktische ben mungen nur noch erläutert. Dabei tritt aber die praktifche rensmungen nur noch erläutert. Dabei tritt aver die praktigie Bedeatung der Sparverordnung erst in das rechte, bisher von manchen noch gar nicht richtig erkannte Licht. § 43 des prensider kesoldungsgesekes wird ausgehoben und durch eine neue kuntimming ersekt, wonach die Gemeindebeamtengebälter streng en die Staatsbeamtengehälter angelehnt werden mussen. Es ist

nicht mehr zulässig, örtliche Derhältnisse zugunsten der Kommunalbeamten zu berücksichtigen. Wohl aber ist es zulässig, cus irgendwelchen Gründen (3.B. wegen mangelnder Ceistungsfähigkeit der Gemeinde) unter die Staatsbeamtenbesoldung herunterzugehen. Auf Grund dieser schäfteren Angleichsbestimmung und der Abänderungen des Besoldungswesens der Staatsbeamten findet eine sofortige Neurevision der kommunalen Besoldungsordnungen statt. Die Stadtverordnetenversamslungen und sonstigen kommunalen Dertretungen sind dabei ausgeschossen, der Magistrat dzw. Bürgermeister usw. allein ist berechtigt und werpssichtet, ohne die Gemeindevertretung die Angleichung an die Staatsbeamtenbesoldung durchzussühren. Die Aussichtsehörde ihrersleits hat ebenfalls die Prüfungspflicht und kann die Kommunalleits hat ebenfalls die Prüfungspflicht und kann die Kommunal-besoldungsordnung abändern. Ihr Beschluß hat unmittelbare Wirkung, die Anrusung des Candesschiedsgerichts schiebt die Wirk-samkeit nicht aus.

jammett nicht auf.

Die Prüfung selbst hat sich auch darauf zu erstrecken, daß:
bie einzelnen Beamten nicht in Stellen eingestuft sind oder Amtsbezeichnungen sühren, die dem Schalt und der Bedeutung des
Amtes nicht entsprechen; die Festschung des Anwärterdienstalters und Besolbungsdienstalters den staatlichen Grundsagen entspricht; das Derbleiben der Beamten um weitere zwei Jahre in der Dienstaltersfule erfolgt, nach der sie im September 1931 besoldet worden sind; Stellenzulagen nur für solche Stellen gewährt werden, deren Amtsaufgaben durch ihre besondere Derantwortlickeit oder Schwierigkeit wesentlich über die anderen Stellen derselben Gruppe

Schwierigkeit wesentlich über die anderen Stellen dersehen Gruppe herausgehoben sind; Stellenzulagen dieselbe Kürzung ersahren, wie sur die unmittelbaren Staatsbeamten; für die Bemessung ersahren, wie sexige der leitenden Gemeindebeamten die ausgestellten Richtlinien Beachtung finden; Wartegeld, Ruhegehalt und hinterbliebenenversorgung nach den § 19 und 20 des preuhischen Besoldungsgesebse bemessen sind. Wo jedoch die Besoldungsordnung bereits durch ein Derlangen der Aussichtsbehörde oder ein Dersahren vor der Beschlüßbehörde geändert ist, gesten das Dersangen der Aussichtsbehörde oder die Entscheidung der Beschlüßbehörde als Festestyng ab 1. Oktober 1931. Festeshungen unterliegen insoweit nicht der Nachprüfung durch die Derwaltungsorgane der Gemeinde, sondern gegen sie kann gemäß § 3 Abs. 2 Kap. 2 Teil IV der Notverordnung binnen vier Wochen die Entscheidung des Candesschedsgerichts herbeigeführt werden.

Die Sparverordnung felbft, ebenfo wie die Durchführungs-bestimmungen laffen eine gange Reihe von Unklarheiten, die in dieser Form nicht bestehen kleiben können. Gang abgesehen davon, daß auch die Sparverordnung felbst in manchen Dunkten dringend der Abanderung bedarf, ist eine Derbesserung der Durchführungsbest immungen ebenfalls notwendig. Wir erinnern bezüglich der Gemeindebeamten nur daran, daß in vielen Kommunen Beante Zulagen bekommen haben, statt daß man sie in eine andere Besoldungsgruppe eingrupperte. Das geschab, um sie durch diese Julagen bestimmten Staatsbeamtengruppen gleichzustellen. Wollte

.

man jest diese Julagen einsach schematisch steichen, so würden diese Kommunalbeamten unter die vergleichbaren Staatsbeamten beruntergruppiert werden. Die Derhandlungen über die Abänderung der Aussührungsbestimmungen in diesem und in zahlreichen anderen Punkten sind bereits eingeleitet.

Eine sormelle Derwahrung gegen die Kürzung von Dienstbezügen der Beamten ist rechtlich bedeutungslos. Die Rechtsprechung geht dahin, daß der Beamte auf ihm zustehende Rechte nicht verzichten kann, also auch nicht stillschweigend. Dessenungeachtet empsiehlt es sich, eine Erklärung an die Anstellungsbehörde — einzeln oder gemeinsam — abzugeben, des Inhalts: Die durch die Sparnotverordnung vom 12. September 1931 auserlegten Rechtsnachteile erkenne ich nicht als rechtsgültig an.

Aus der Rechtsprechung

Wer Schwargarbeiter beschäftigt, macht fich ftrafbar, Diele Auftraggeber find fich gar nicht bewußt, welch große Derantwortung fie auf fich nehmen, wenn fie burd Schwarzarbeit fparen wollen. Sehr beutlich beleuchtet eine Reichsgerichtsentscheidung vom 6. November 2D 1096 26 - die Rechtslage. Das Reichsgericht ftellt feft, daß derjenige, der als Auftraggeber die Ausführung gefährlicher Arbeiten, insbesondere die Ausführung elektrotednischer Arbeiten oder von Arbeiten an Stromleitungsanlagen vergibt, fich forgfältig darüber vergewiffern muß, ob die Betreffenden gur Ausführung von Arbeiten befähigt und bei der Arbeitsausführung in der Lage und gewillt find, Schädigungen Dritter abzuwenden. Ift die Auswahl nicht in diefer Weife getroffen, find die Auftrage 3. B. an unguverläffige Schwargarbeiter vergeben und kommen durch Unfahigkeit ober Unporsichtigkeit ber bie Arbeiten ausführenden Dersonen Dritte gu Schaden, fo kann der Auftraggeber unter Umftanden wegen fahrläffiger Götung oder Körperverlegung ftrafbar, oder für Brandicaben an Gebauden und Inventar haftbar gemacht werden. Was bier über Schwargarbeiten an elektrifden Anlagen gefagt worden ift, wird finngemäß auch für andere Jacharbeiten, wie Bauarbeiten uim., gelten,

Brandberichte

Stuttgart. Am 10. September 1931 wurde die Wache 3 um 3.24 Uhr nach der Bruckenftrage 11 in Cannftatt gerufen. war im Dorder- und hintergebäude ein Dachstuhlbrand ausgebrochen. Beim Eintreffen des Soschanges konnte durch den aufsteigenden Raud festgestellt werden, daß das Feuer an ber Giebel-feite der beiden angrengenden Gebäude entstanden war. Der Coldzug griff das Feuer mit einem 18-Rohr am Dachboden an und wurde in kurzer Zeit des Feuers sierr. Trop gelöschtem Feuer bem gwifden Dorder- und Binterhaus befindlichen Imigentaum Rauch und Dampfidmaden empor, was datauf ichließen ließ, daß die Urjache des Feuers in den unteren Stockmerken liegen mußte. Der Brandherd wurde nach Abipringen Gipsochte im Erdelchof in einer Meggerei entdecht Beim Aufreißen des Jugbodens und der Giebelwand wurde festgestellt, daß bas eidene Gebalk vollständig durchgebrannt mar. Mit einem B-Robr konnte der fierd des Feuers gelofcht werden. Die beiden aneinandergrengenden Gebäude hatten nur einen Kamin, der in ber Giebelwand des Dorderhauses eingebaut war. Die Kaminanschliffe des hintethauses und der Meggerei mußten durch den Implemenum von 15 bis 20 Jentimeter der beiden Giebelwände durchgeführt werden. Im Jahre 1930 wurde bei einer Reparatur an dem Rohr ber Raucheranlage eine Abanderung getroffen und dasjelbe maffir durch einen gemauerten Juchs bis gum Kamin ge-Die Arbeiten murden damals ohne feuerpolizeiliche Anmelbung oder Kontrolle ausgeführt und ber Maurer bat in ber Gile ben gemauerten Juds nicht bis an den im Dorderhaus befindlichen Kamin, fondern nur bis gu den gwifchen den beiden Baufern bestehenden Zwifchentaum geführt. Der Rauch der beiden Jeuerstellen ging seit der Renderung nicht niehr in den Kamin, sondern in den Zwischenraum der beiden Giebelmande. Am Dottage war die Raucheranlage der Meggerei in Betrieb, woraus zu ichtiefen ift, daß durch starkes Heizen das Gebalk des Jachwerk-giebels in Brand geriet und sich das Jeuer durch den kaminartigen Jug im Zwischenraum nach dem Dachstuhl fortpflanzte. Be-wohner des hinterhauses hatten abends um 23 Uhr Brandgeruch bemerkt, fich aber feit ber baulichen Genberung an ben Geruch bes Sägemehlfeuers aus der Räucheranlage der Mehaerei gewöhnt, so daß niemand an einen Brand dachte. Nach zweistündiger Cätigkeit konnte die Wache unter Burücklassung einer Brandmache wieder einrucken. Am 10. September 1931 wurde die Wache I nach der

Königstraße 23 gerusen. Im fünsten Stock, in dem sich ein Dersuchsatelier sür Streichinftrumente befindet, war der Brand-herd. Der Brand hatte bereits ausgedehnten Umfang augenommen. Die Werkstatt stand vollständig in Flammen, ebenso ein Abstelltraum. Die Flammen nahmen vor allem durch das große Oberlicht der Werkstatt den Weg ins Freie. Der Löschzug katte war Die erst vor kurzem in der Stiftstraße eingebauten sindraut und Die erst vor kurzem in der Stiftstraße eingebauten sindraut datigkeit war der gelungen, das Feuer zu löschen. Das sünste Stockwerk dog ein Bild starker Jeritörung. Iwei Räume waren vollständig auggebrannt. Das Feuer soll durch Lötarbeiten auf dem Dache entstanden und die Flammenbildung erst nach dem Weggehen der Arbeiter entdeckt worden sein.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Berlin. Die Kollegen Friedrich Rledel, Wache Urban, und Paul hartig, Wache Pankow, konnten bereits auf eine 25jährlige Tätigkeit im Feuerwehrberuf zurüchblicken. — Am 1. Oktober 1931 werden es 25 Jahre, daß die Kollegen Paul Ewald, Made Oderberg, Walter hermenau, Wache Memel, Walter Jakisch, Wache Britz, August Schneidereit, Wache Memel, hermann Steinke, Mackelleukölln, im Dienst der Feuerwehr stehen. — Am 11. Oktober 1931 vollendet Kollege Friedrich Kohmann, Wache Luisenstadt, seine 25jährlige Beruftätigkeit. Wir entbieten den Kollegen auch and bieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche und hossen, sie noch eicht lange gesund in unserer Mitte zu haben. I. A.: Iusch katten. Die Durchsibrung der Schlündigen Macheinsteit in

recht lange gesund in unserer Mitte zu haben. I. A.: Jusschlingen Bremen. Die Durchsührung der Zestündigen Wachdeliggeit in zunächt ausgeschoben. Als der Branddirektor bereits Anweisung hatte, Dordereitungen für die Durchsührung dieser Dienstzeit.

1. Oktober 1931 zu tressen, hat sich die Rechsleitung mit einer Obendere 1931 zu tressen, hat sich die Rechsleitung mit einer Abhandlung "Der Wachdienst bei den Berusseuerwehren" in Nr. 40 der "Berussseuerwehren" enthalten ist. Bei den interfraktionellen Besprechungen, die durch die Kundgedung des sehnen Besprechungen, die durch die Kundgedung des sehnen Derbandes im "Dorwärts" Nr. 441 vom 20. September 1931 wesentlich beeinslusst wurden, soll es gelungen sein, einen Beschluß herbeizussühren, daß die Durchsührung des Zestunden Machdienstes vorläussig unterbleibt, um vorliegende Einacht nüber zu prüsen. Es ist damit zu rechnen, daß die Durchsührung des Allenden wat aberhaupt unterbleibt und eine andere Cosung gefunden wat Buch dier hat sich wieder gezeigt, wie notwendig es ist, daß de Interessen der Feuerwehrbeamten durch eine Sentralorganisaten verteidigt werden, die nicht nur über den nötigen Rüchhalt verstäut, sondern auch gewillt ist, die vorhandenen gewerkschaftlich. Mittel mit aller Konsequenz anzuwenden.

Bremerhaven. Die Notverordnung des Bremer Senats v. 5. September 1931 (f. "Becufsseuerweht" Nr. 38) sollte auch Bremerhaven Anwendung sinden und sür die Feuerweht ab 1. 6 toder der Jestündige Wachdeinst mit solgender 24stündige Frait eingeführt werden. Man dat dier sogar zwei Feuerwehrler gekündigt, die im Frühjahr eingestellt wurden. Mit der Alwische Wachdeinstelltangerung in Bremen kann sie auch in Breme haren als abgewehrt gelten.

Frankfurt a. M. Am 27. September 1931 feierte Koll. Corold fein 25jähriges Dienktjubilaum. Wir entbieten & Jubilar auch an dieser Stelle unseren heizlichen Glückwunich

Feuerwehrliteratur

Gemitterschäden Band III. Der Sondersachverständige in Beurteilung itrittiger Unwetterschäden, Baumeister Friedrich II belm Preuß in Altdamm bei Stettin, hat die bereits vorlieren zwei Bände über Gewitterschäden durch einen dritten Beiddreichert. Er zeigt an zahlreichen Beispielen aus seiner Anach wie schwer es ist seizuschlen, ob eine Iestorung durch Blisded oder Explosion verursacht ist, gegen die Dersicherung vertroder oder Frolosion verurschaft ist, gegen die Dersicherung vertroder oder des sich um Sturmschäden handelt, die unversiches Krwender sich an Dersicherungsgeber und -nehmer, an Baunelt und Dersicherungsvertreter, sowie an Richter, Staatsanweite Kriminalisten. Für die Feuerwehren ist die Darstellung non Bedeutung, als sie zeigt, worauf es bei der Feststellung von Bedeutung, als sie zeigt, worauf es bei der Feststellung von Bedeutung, als sie zeigt, worauf es bei der Feststellung ist die Bedeutung zu achten ist. Die einzelnen Teise und die erstämen Bildbeigaben sind mit Liebe zur Sache zusammengetrag. Die eine aber muß gesagt werden, die schriftliche Darstellung hahren vorschaft verdient. Manches Störende hätte vermit zu badurch die Wirkung auf den Ceser gesteigert werden könne 298 Seiten starke Broschüre ist im Selbstverlag des Perfenses sacht "Courier" bezogen werden.

Derlagsanitalt "Courier" Gmbi), bes Gejant. Derbandes, Berlin So ie, Illi-Derantwortlicher Rebatteur: fians Weilmaier, Berlin So ie, Midea Ferntuf: Jannowih Ur. 6191